

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

77. Jahrgang

Mainz, den 2. Mai 2023

Nummer 4

INHALT

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben		Seite
03. 4.2023	Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz.	32
06. 4.2023	Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot).	32
24. 4.2023	Beglaubigung und Legalisation inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation oder Apostille. .	32
Bekanntmachungen		
14. 3.2023	Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2022.	34
14. 3.2023	Verlust eines Dienstausweises.	34
23. 3.2023	Verlust eines Dienstausweises.	34
18. 4.2023	Verlust eines Dienstsiegels.	34
21. 4.2023	Ergebnis der Wahl der Hauptvertrauensperson der nicht im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst stehenden schwerbehinderten Menschen (mit Ausnahme des Strafvollzugs) und deren Stellvertretung.	34
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen		35

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugs- einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 3. April 2023 (4431-2-0001*)

- 1 Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 5. Dezember 2022 (4431-2-0001) – JBl. S. 132 –, wird wie folgt geändert:

Ge- schlecht	Haftart	Straf- dauer	Haftart	Wohnort nach Gerichts- bezirken	Justiz- vollzugs- einrich- tung
männlich	Freiheits- strafe	bis 3 Jahre	Geschlos- sener Vollzug	LG Landau	JVA Fran- kenthal
männlich	Freiheits- strafe	bis 2 Jahre	Geschlos- sener Vollzug	LG Bad Kreuz- nach	JVA Rohrbach
männlich	Freiheits- strafe	bis 5 Jahre	Geschlos- sener Vollzug	LG Mainz	JVA Rohrbach
männlich	Freiheits- strafe	2 bis 5 Jahre	Geschlos- sener Vollzug	LG Bad Kreuz- nach	JVA Wittlich

- 2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 17. April 2023 in Kraft.

331 Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 6. April 2023 (3831-0002*)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2021 (3831-0002) – JBl. S. 100 –, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2022 (3831-0002) – JBl. S. 103 –, wird in der Anlage wie folgt geändert:
- 1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „bei der Beurkundung“ durch die Wörter „in Urkunden“ ersetzt.
- 1.1.2 Nach der Angabe zu § 5 wird die Angabe „§ 5a Elektronische Übermittlung in Registersachen“ eingefügt.
- 1.2 § 5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In der Überschrift werden die Wörter „bei der Beurkundung“ durch die Wörter „in Urkunden“ ersetzt.
- 1.2.2 In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Von der Angabe der Anschrift kann abgesehen werden, wenn die Urkunde zur Übermittlung an

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet

das Handelsregister oder ein ähnliches Register bestimmt ist und Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.“

- 1.2.3 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:

„Bei natürlichen Personen, die geschäftlich oder dienstlich auftreten, kann anstelle von deren Wohnort und Anschrift deren Geschäfts- oder Dienstanschrift einschließlich des Ortes angegeben werden.“

- 1.3 Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Elektronische Übermittlung in Registersachen

Werden Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt, sollen folgende Angaben nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden:

1. Wohnanschriften,
2. Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie
3. Kontoverbindungen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die übermittelnde Stelle den Entwurf des Dokuments nicht gefertigt hat.“

- 1.4 In § 20 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „(§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ durch die Angabe „(§ 75 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG)“ ersetzt.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Beglaubigung und Legalisation inländischer öffentlicher Urkunden für die Verwendung im Ausland, Erteilung von Apostillen und Bestätigungen sowie Befreiung von der Legalisation oder Apostille

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 24. April 2023 (9101-0009*)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 29. Juli 2021 (9101-0005) – JBl. S. 48 –, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Von den Gerichten und Behörden dieser Staaten kann, wenn sie Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 sind, auch die Apostille nicht verlangt werden (Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961).“
- 1.1.2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Texte verschiedener Verträge können auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eingesehen werden (https://www.personenstandsrecht.de/Webs/PERS/DE/uebereinkommen/abkommen-vereinbarungen-vertraege/UE_V-node.html).“
- 1.2 Abschnitt I Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- Hinter dem Datum „5. Oktober 1961“ wird der Klammerzusatz „(Artikel 8 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961)“ eingefügt.
- 1.3 Abschnitt I Nummer 7 wird aufgehoben.
- 1.4 Abschnitt I Nummer 8 wird Nummer 7.
- 1.5 Abschnitt I Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt neu gefasst:
 „Die Verordnung (EU) 2016/1191 hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor anderen Übereinkünften, lässt die Anwendung anderer Übereinkünfte aber ansonsten unberührt, Artikel 19 Abs. 1 und 2 (EU) VO 2016/1191.“
- 1.6 Abschnitt I Nummer 10 wird Nummer 9
- 1.7 Abschnitt I Nummer 11 wird Nummer 10
- 1.8 Abschnitt II Nummer 2. wird wie folgt neu gefasst:
 „Eine Beglaubigung im Sinne dieses Rundschreibens ist die Bestätigung der zuständigen deutschen Behörde über die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels oder -stempels auf einer inländischen öffentlichen Urkunde, und eine Bescheinigung, dass die ausstellende Person der Urkunde zur Vornahme der Amtshandlung befugt war.“
- 1.9 Abschnitt II Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 In Satz 2 wird das Wort „Bundesverwaltungsamt“ durch „Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten“ ersetzt.
- 1.9.2 In Satz 3 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „*Vorbeglaubigung*“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.
- 1.9.3 Der bisherige Satz 3 Halbsatz 2 wird Satz 4.
- 1.9.4 Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt neu gefasst:
 „Die Zuständigkeit für die Endbeglaubigung von Unterschriften auf deutschen öffentlichen Urkunden für die Verwendung im Ausland ist zum 01.01.2023 vom Bundesverwaltungsamt, Referat VM II 4, Eupener Straße 125, 50933 Köln auf das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA), Referat Apostillen und Forderungsmanagement, Kirchhofstraße 1-2, 14776 Brandenburg an der Havel, übergegangen. Nähere Informationen sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten zu finden (<https://bfaa.diplo.de/bfaa-de/service/ApostillenundBeglaubigungen/endbeglaubigung/2566128?view>).“
- 1.10 In Abschnitt II Nummer 5 Satz 1 wird „der Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte oder deren Vertreterinnen oder Vertreter“ durch „der Landgerichte“ ersetzt.
- 1.11 In Abschnitt II Nummer 12 Satz 1 Halbsatz 1 wird „die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts“ durch „die Landgerichte“ ersetzt.
- 1.12 In Abschnitt III Nummer 2 werden die Worte „einer Beteiligten oder eines“ durch das Wort „der“ und die Angabe „Nummer I.8.1“ durch die Angabe „Nummer III.8.1.“ ersetzt.
- 1.13 In Abschnitt III Nummer 5 wird im Klammerzusatz vor dem Wort „Gesetz“ eingefügt „Art. 2 Abs.4“.
- 1.14 Abschnitt III Nr. 8.2. wird geändert:
- 1.14.1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Sie kann auch mit einem Stempel, der dem Vordruck entspricht, auf der Urkunde hergestellt werden.“
- 1.14.2 In Satz 3 wird der Klammerzusatz geändert in „(Spalten 4 bis7)“.
- 1.15 Abschnitt IV Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Nummer 1 wird „I.8.“ durch „I.7.“ ersetzt.
- 1.15.2 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „Als Ersatz für die Apostille und die Übersetzung können nach Artikel 7 der Verordnung bestimmten öffentlichen Urkunden mehrsprachige Formulare beigefügt werden. Das Formular gibt den Inhalt der öffentlichen Urkunde wieder. Die Urkunde kann mit diesem Formular als Übersetzungshilfe unmittelbar bei einer Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats vorgelegt werden. Letztlich entscheidet allerdings die Behörde, der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, ob die in dem mehrsprachigen Formular enthaltenen Informationen für den dortigen Zweck ausreichend sind oder ob im Ausnahmefall dennoch eine Übersetzung verlangt wird.
 Die Beifügung der mehrsprachigen Formulare nach der VO (EU) 2016/1191 an die Grundurkunden erfolgt grundsätzlich durch die für die Urkundenausstellung zuständigen Behörden. Dies sind in Deutschland für Personenstandsurkunden die Standesämter und Meldebehörden. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) stellt die Formulare aus, sofern diese für Führungszeugnisse zum Nachweis der Vorstrafenfreiheit oder für gerichtliche Urkunden in Personenstandssachen, insbesondere Berichtigungsbeschlüsse, benötigt werden (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Urkunden/Anerkennung/Anerkennung_node.html und https://e-justice.europa.eu/content_public_documents-551-de.do).
 Die Formulare, die auf dem E-Justiz-Portal in verschiedenen Sprachkombinationen bereitgestellt werden, stellen dabei lediglich eine Übersetzungshilfe dar. Sie entfalten keine eigenständige Rechtswirkung und sollen nicht getrennt von der Grundurkunde in Umlauf gelangen (https://e-justice.europa.eu/35981/DE/public_documents_forms?clang=de).“
- 1.16 Abschnitt IV Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In Satz 3 wird nach dem Wort „Verordnung“ eingefügt „(EU) 2016/1191“.
- 1.16.2 In Satz 4 wird „EU-ApostillenVO“ ersetzt durch „VO (EU) 2016/1191“.
- 1.16.3 In Satz 9 werden die Anführungszeichen vor dem Wort IMI nach oben gesetzt.
- 1.16.4 Satz 10 wird wie folgt neu gefasst:
 „Die ersuchten Behörden sollen auf Ersuchen binnen kurzer Frist von maximal fünf Arbeitstagen antworten.“
- 1.16.5 Folgender neuer Satz 11 wird eingefügt:
 „Wenn das Ersuchen bei der Zentralbehörde eingeht, ist binnen zehn Arbeitstagen zu antworten.“
- 1.16.6 Der bisherige Satz 11 wird Satz 12 und wie folgt neu gefasst:

„Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden können, sollte zwischen den Behörden eine Fristverlängerung vereinbart werden.“

1.16.7 Der bisherige Satz 12 wird Satz 13 und das Wort „IMI“ wird jeweils in Anführungszeichen oben gesetzt.

1.17 Abschnitt VI wird wie folgt geändert:

1.17.1 In Satz 2 Halbsatz 1 wird das Wort „irgendeines“ durch das Wort „des“ ersetzt und nach dem Wort „verwendet“ wird „werden.“ eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.

1.17.2 Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„Gleiches gilt auch, wenn die Urkunde einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer anderen Vertragspartei vorgelegt werden, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines Staates wahrnehmen, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.“

1.18 Abschnitt VII Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten (<https://bfaa.diplo.de/bfaa-de/service/ApostillenundBeglaubigungen>).“

2 Das Rundschreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen oder an die Staatskasse in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen im Jahr 2022

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 14. März 2023 (4012E23-0002)

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 haben rheinland-pfälzische Gerichte und Staatsanwaltschaften in Ermittlungs- und Strafverfahren sowie in Gnadensachen gemeinnützigen Einrichtungen und der Staatskasse insgesamt

8.386.436,87 Euro

zugewiesen; davon entfielen auf die Staatskasse 1.333.507,94 Euro.

Zu beachten ist, dass die Zuweisung nicht bedeutet, dass die Zahlungsverpflichteten auch tatsächlich Leistungen in entsprechender Höhe an den jeweiligen Zuweisungsempfänger erbringen.

Übersichten der einzelnen Zuwendungsempfänger sind auf den Internetseiten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken veröffentlicht.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 14. März 2023 (2000E23-0016)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
59253	Dr. Manfred Grüter	Präsident des Landgerichts Trier	Landgericht Trier 1. Juni 2017

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 23. März 2023 (2000E23-0021)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
61297	Christopher Hieß	Justizvollzugs-obersekretär	Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez 1. April 2022

Verlust eines Dienstsiegels

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 18. April 2023 (5413E23-0001)

Das nachfolgend bezeichnete Dienstsiegel wird hierdurch für ungültig erklärt:

Kennziffer	Nummer im Siegelverzeichnis	Aushändigungsdatum	Siegelbehörde
51	51	17. November 2020	Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

Ergebnis der Wahl der Hauptvertrauensperson der nicht im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst stehenden schwerbehinderten Menschen (mit Ausnahme des Strafvollzugs) und deren Stellvertretung

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. April 2023 (7621E-0005)

Nachstehend wird das Ergebnis der Wahl der Hauptvertrauensperson der nicht im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst stehenden schwerbehinderten Menschen bei dem Ministerium der Justiz (mit Ausnahme des Strafvollzugs) vom 29. März 2023 bekannt gegeben:

1. Zur Hauptvertrauensperson wurde gewählt:

Justizobersekretärin
Nadine K a i r a t,
Amtsgericht Westerburg.

2. Zum stellvertretenden Mitglied der Hauptvertrauensperson wurde gewählt:

Justizinspektor
Volker S t ö ß e l,
Landgericht Mainz.

Personalmeldungen und Stellenausschreibungen

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalmeldungen in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Oberlandesgericht (m/w/d) bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - (m/w/d) bei dem Amtsgericht Koblenz
Für den Fall der Besetzung der Stelle mit einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der unmittelbar nach der Ernennung an eine Behörde oder ein Gericht außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Rheinland-Pfalz abgeordnet wird, kann die Stelle zeitgleich ohne erneute Ausschreibung mit einer weiteren Bewerberin oder einem weiteren Bewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Betzdorf

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
